

**Prüfungsordnung der
Julius-Maximilians-Universität
Würzburg
für die**

**Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH)**

vom 23. September 2014...

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-80...)

(registriert bei der HRK unter RegNr. 276-09/14)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Würzburg entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) in der Fassung der Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 sowie der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 (jeweils aktualisiert durch Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 sowie der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. ⁴Auf Beschluss des für das Studienfach jeweils zuständigen Fakultät der Universität Würzburg können für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden (§ 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT).

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen Schreiben und Sprechen nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Fachbereiche der Universität Würzburg können danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen in ihren Studienordnungen festlegen.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) ¹Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie den universitätsinternen Vorschriften für die Zulassung zum Studium. ²Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit nicht im Zulassungsbescheid zum Studium bereits eine Zulassung zur DSH ausgesprochen worden ist.

(2) ¹Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Sprachkurse an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung fällig.

(3) ¹Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. ³Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis von 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird wie folgt festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Sprachen sowie aus zwei für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Hochschule, welche von dem Leiter oder der Leiterin bestellt werden. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die als für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter oder qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin tätig sein muss. ³Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der oder die Vorsitzende ist für die Koordinierung und die ordnungsgemäße Durchführung der DSH verantwortlich.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(3) Der oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen und sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

(4) Die Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann einen Vertreter oder eine Vertreterin des Studienfaches bzw. der Fakultät beiziehen, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin nach der Zulassung zur DSH ohne triftige Gründe zurück oder versäumt er oder sie ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so ist die DSH nicht bestanden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Der notwendige Inhalt eines solchen ärztlichen Zeugnisses wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁵In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines oder einer von ihm benannten Arztes oder Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört er oder sie die Prüfung erheblich, so ist die DSH nicht bestanden. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens und eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem oder der Vorsitzenden oder dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin geltend gemacht werden.

(5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Die sonstigen Modalitäten der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss fest; insbesondere kann er die Fertigung von Kopien außerhalb von formellen Widerspruchsverfahren ausschließen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann jeweils nur komplett zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. ²Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ auf Antrag ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag.
Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Elektronische sowie andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

- d) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

- a) Art und Umfang des Textes
¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ²Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

- b) Aufgabenstellung
¹Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

- c) Bewertung Leseverstehen
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

- d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen
¹Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ²Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungs-morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

- e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

- a) Aufgabenstellung
¹Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. ²Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus den folgenden beiden Bereichen evozieren
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
³Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.
⁴Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁵Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
- b) Bewertung
¹Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. ²Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch von maximal 15 Minuten. ³Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. ⁴Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. ⁵Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom September 2014 sowie zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz u.a. vom 08.06.2004 sowie vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 sowie vom 17.11.2011 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 15. Februar 2006 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2006-5).

(3) ¹Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Würzburg abgelegt worden sind, finden innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag; nach diesem Zeitraum kommt diese Prüfungsordnung für die Wiederholungsprüfung der kompletten DSH zur Anwendung. ²Kandidaten oder Kandidatinnen, die demnach eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen mussten, können auf Antrag die entsprechende komplette DSH nach dieser Prüfungsordnung ablegen.